

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen, hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührentarif

1. <u>Grabstellengebühr</u>	01.01. – 31.12.2008	ab 01.01.2009
a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren Kindergrabstätte	259,00 €	260,00 €
b) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren		
– Reihengrabstätte	568,00 €	569,00 €
– Wahlgrabstätte, je Grabstelle	810,00 €	811,00 €
– Urnengrabstätte, je Grabstelle	133,00 €	133,00 €
– Aschenstreufeld	133,00 €	133,00 €
c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren (ohne Bestattungsfall) Wahlgrabstätte, je Grabstelle	270,00 €	270,00 €
d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle an einer		
– Wahlgrabstätte	27,00 €	27,00 €
– Urnengrabstätte	4,40 €	4,40 €
2. <u>Bestattungsgebühr</u>		
a) Bestattung in einer		
– Kindergrabstätte	413,00 €	447,00 €
– Reihengrabstätte	621,00 €	667,00 €
– Wahlgrabstätte	644,00 €	688,00 €
b) Beisetzung einer Urne	275,00 €	331,00 €
c) Verstreuung von Asche	138,00 €	166,00 €
d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle	138,00 €	149,00 €
3. <u>Gebühren für die Benutzung der Leichen – und Trauerhalle</u>		
a) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle	114,00 €	140,00 €
b) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	198,00 €	187,00 €
4. <u>Unterhaltungsgebühr</u>		
a) Gebühr für die Dauer des Nutzungsrechtes an einer		
– Kindergrabstätte	329,00 €	368,00 €
– Reihengrabstätte	721,00 €	806,00 €
– Wahlgrabstätte, je Grabstelle (30-jährige Nutzungszeit)	1.028,00 €	1.149,00 €
– Wahlgrabstätte, je Grabstelle (10-jährige Nutzungszeit)	343,00 €	383,00 €

	01.01. – 31.12.2008	ab 01.01.2009
– Urnengrabstätte, je Grabstelle	169,00 €	188,00 €
– Aschenstreufeld	169,00 €	188,00 €
b) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle		
– bei Wahlgrabstätten	34,30 €	38,30 €
– bei Urnengrabstätten	5,60 €	6,30 €
5. <u>Umbettungen</u>		
Gebühr für die Exhumierung		
– Kindergrabstätte	413,00 €	447,00 €
– Reihengrabstätte	621,00 €	667,00 €
– Wahlgrabstätte	644,00 €	688,00 €
– Gebühr für die Ausgrabung einer Urne	275,00 €	331,00 €
Bei Wiederbestattung in einem Grab auf einem der städtischen Friedhöfe sind außerdem die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr zu entrichten.		
6. <u>Sonstige Gebühren</u>		
a) Für Bestattungen an Freitagen ab 12:30 Uhr und an Samstagen werden pauschal folgende Zuschläge erhoben:		
– Erdbestattungen	Wird als besondere Leistung abgerechnet.	40,00 €
– Beisetzung einer Urne		12,00 €
b) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Ziffern 1 bis 5 und 6 a nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.		

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der/die Antragsteller/in oder derjenige/diejenige, in dessen/deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede Person als Gesamtschuldner/in.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 6. März 1981 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Beckum außer Kraft.